

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Come Out! Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mülheim an der Ruhr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - von Wissenschaft und Forschung (§ 52 (2) Nr. 1 AO),
  - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 (2) Nr. 3 AO),
  - der Jugendhilfe (§ 52 (2) Nr. 4 AO),
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (§ 52 (2) Nr. 7 AO)
  - der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 (2) Nr. 10 AO).
  - sowie Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - Unterstützung und Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die auf Grund des gesellschaftlichen Umgangs mit ihrer sexuellen Orientierung (lesbische, schwule und bisexuelle Jugendliche) oder geschlechtlichen Identität (Trans\* und Inter\*jugendliche) mit besonderen Herausforderungen in ihrer Entwicklung umgehen müssen.
  - Unterstützung von älteren und alten Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans\* und Inter\*personen, die vor dem Hintergrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt werden. Besondere Bedarfe von Personen(gruppen) mit Mehrfachdiskriminierung (z.B. aber nicht ausschließlich auf Grund von Religion, Nationalität, Kultur, körperlicher und / oder psychischer Beeinträchtigung, geringer Bildung bzw. geringen wirtschaftlichen Möglichkeiten) sollen hierbei in der Gewichtung der Arbeit Berücksichtigung finden.
  - Förderung von Wissenschaft, Forschung, Erziehung und Volksbildung, die darauf ausgerichtet ist, ein akzeptierendes Umfeld für o.g. Personengruppen zu schaffen.
- (4) Der Satzungszweck wird sowohl durch operatives Handeln, konkret durch die Unterstützung der o.g. Personengruppen, durch Gewährung von Einzelfallhilfen, Organisation von Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit / Jugendhilfe bzw. der Selbsthilfe und Altenarbeit sowie durch Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Aufklärungsarbeit, als auch durch Förderung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO von anderen gemeinnützigen und mildtätigen Körperschaften, die diesen Zwecken dienen, verwirklicht. Hierzu wirbt die Stiftung finanzielle Mittel ein.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen und ihre Maßnahmen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten.
- (6) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

# Come Out! Stiftung

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (Zu-)Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen ihre Mittel an andere Körperschaften weitergibt oder Mittel für andere Körperschaften beschafft.

## § 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Zweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Vorstands dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von Zuwendenden dafür bestimmt wurden (Zustiftungen). Für Erbschaften und Vermächnisse sowie die Zuwendung von Grundvermögen gilt dies in der Regel, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen wurde.

(4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet und Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(5) Die übrigen Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt werden, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

## § 5 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Sie können auf Beschluss des Stiftungsbeirates Auslagenersatz gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit entstehen, erhalten. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss des Stiftungsbeirates eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten, über deren Höhe der Stiftungsbeirat entscheidet. Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder dürfen nicht höher sein, als Vergütungen für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Landes NRW. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.

(4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 6 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus einem\_einer Vorsitzenden und zwei Stellvertreter\_innen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsbeirat für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.

## **Come Out! Stiftung**

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet weiter durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss. Vorstandsmitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsbeirates und nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Stiftungsbeirat beschließt über die Berufung einer Nachfolge für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Person.

### **§ 7 Aufgaben des Vorstands, Vertretung**

(1) Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung der Stiftung und die Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Vertretung der Stiftung erfolgt durch den\_ die Vorstandsvorsitzende\_n alleine oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates:

- a Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 100.000,00 € verpflichten
- b Rechtsgeschäfte über Dauerschuldverhältnisse, die die Stiftung mit mehr als 20.000,00 € p.a. verpflichten,
- c Beschlussfassung über Anträge auf Aufhebung der Stiftung, Satzungsänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen

Alle Geschäfte des täglichen Bedarfes, die zur Aufrechterhaltung und Durchführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes notwendig sind, darf der Vorstand unbeschränkt eingehen und abschließen. Insbesondere darf er Geldverfügungen zur Bestreitung des laufenden Unterhaltes der Stiftung, für Lohn- und Gehaltszahlungen und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes ohne Beschränkungen tätigen.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen. Diese sind dem Stiftungsbeirat zur Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung vorzulegen.

### **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme auch in Textform (§ 126b BGB) abgeben oder sich für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte nur durch andere Vorstandsmitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen möglichst unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den\_ die Vorsitzende\_n oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich.

(4) Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Vorlage muss den Mitgliedern in Textform unter Angabe eines Antwortdatums übersandt werden, das mindestens eine Woche nach dem Zugang der Vorlage liegen muss. Nach Eingang aller Antworten, spätestens drei Werktage nach dem Antwortdatum, stellt der\_ die Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern mit.

## **Come Out! Stiftung**

### **§ 9 Stiftungsbeirat**

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus sechs bis zwölf Personen. Er bestellt aus seiner Mitte auf die Dauer von 2 Jahren eine\_n Vorsitzende\_n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Wiederwahl ist zulässig. Die\_Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Der Stiftungsbeirat bildet sich jeweils für zwei Jahre aus sechs amtierenden Mitgliedern des Vorstandes des SVLS e.V. (VR 4936 Amtsgericht Essen) bzw. von diesem benannten Personen sowie bis zu sechs weiteren natürlichen Personen, die bei der Versammlung der Stifter\_innen gewählt werden.

(3) Die Versammlung der Stifter\_innen ist alle zwei Jahre durch den jeweils amtierenden Stiftungsbeirat mit einer Ladungsfrist von mind. 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Einzuladen sind alle Personen, die sich durch Stiftung bzw. Zustiftung am Stiftungsvermögen beteiligt haben. Die Versammlung der Stifter\_innen ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Die anwesenden Stifter\_innen bzw. im Falle von juristischen Personen ihre rechtlichen Vertretungen haben aktives und passives Wahlrecht. Sie entscheidet mit jeweils einfacher Mehrheit über die Anzahl der durch sie zu wählenden Mitglieder des Stiftungsbeirates sowie deren Besetzung.

(4) Im Falle einer Auflösung bzw. Liquidation des SVLS e.V. erfolgt die Wahl des gesamten Stiftungsbeirates durch die Versammlung der Stifter\_innen. Im Falle der Unmöglichkeit, bei Auflösung des SVLS e.V. und gleichzeitigen Ermangelung von ausreichend Teilnehmenden bei der Versammlung der Stifter\_innen, berufen die amtierenden Mitglieder des Stiftungsbeirates sechs Personen als dauerhafte Mitglieder des Stiftungsbeirates, die sich nur bei Ausscheiden einzelner Mitglieder selbst ergänzen.

(4) Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Beschluss über Tätigkeitsvergütungen und deren Höhe für Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 3
- Vertretung der Stiftung im Rechtsstreit gegen ein Vorstandsmitglied
- Beratung des Vorstands
- Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 7 Abs. 3
- Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung im Sinne von § 7 Abs. 4
- Einberufung der Versammlung der Stifter\_innen

(5) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Beschlussfassung des Beirates**

(1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme auch in Textform (§ 126b BGB) abgeben oder sich für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte nur durch andere Mitglieder des Beirates aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied des Beirates darf mehr als eine Stimme pro Sitzung übertragen bekommen. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Einladung zu den Beiratssitzungen erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen möglichst unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den\_die Vorsitzende\_n oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich.

(4) Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Vorlage muss den Mitgliedern in Textform unter Angabe eines Antwortdatums übersandt

## **Come Out! Stiftung**

werden, das mindestens eine Woche nach dem Zugang der Vorlage liegen muss. Nach Eingang aller Antworten, spätestens drei Werktage nach dem Antwortdatum, stellt der\_ die Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern mit.

(5) Wird ein Mitglied des Stiftungsbeirates zum Mitglied des Vorstandes bestellt, ruht die Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

(1) Der Stiftungsbeirat kann auf Antrag des Vorstandes Änderungen dieser Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

(2) Der Stiftungsbeirat kann auf Antrag des Vorstandes, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und / oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(3) Wenn das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen oder Erbschaften um einen Betrag von mindestens 20.000 EUR steigt, kann der Stiftungsbeirat im Einvernehmen mit dem\_ der jeweiligen Zustifter\_in bzw. in Übereinstimmung mit der letztwilligen Verfügung auch die Erweiterung der Stiftungszwecke oder die Einrichtung von treuhändisch zu verwaltenden Unterstiftungen beschließen. § 12 (1) und (2) sind zu beachten.

(4) Der Beschluss darf nur ausgeführt werden, wenn die Finanzbehörde die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt hat.

### **§ 13 Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall**

(1) Ist die weitere Verfolgung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder erscheint sie dem Vorstand aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungsbeirat auf Vorschlag des Vorstandes einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den SVLS e.V. (VR 4936 Amtsgericht Essen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.

### **§ 15 Stellung des Finanzamtes**


Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

# Come Out! Stiftung

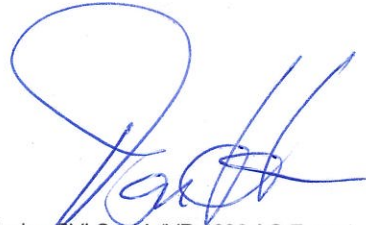
## § 16 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2021



P. Huberty, P. Höfinger & T. Schrödt als vertretungsberechtigter Vorstand für den SVLS e.V. (VR 4936 AG Essen)



S. Norenkemper als vertretungsberechtigter Vorstand für den Coming Out Day e.V. (VR 15107 AG Köln)



G. Pomberger als vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Ruhrwellness GmbH (HRB 16408 RG Duisburg)



L. Lorenz



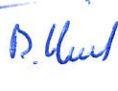
A. Voss



H. Donner



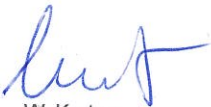
V. Donner



B. Diehl



N. Schneider



W. Korten



H. Trusen



A. Liß



K. Bracht



J. Weymann-Reh



G. Pomberger



H. Turhan



H. Osterhoff



P. Huberty



E. Flügge



Dr. H. Kirchwehm



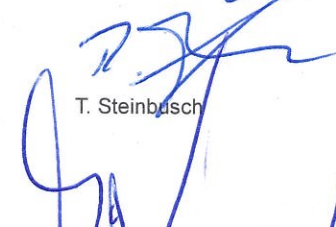
T. Steinbusch



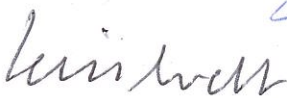
P. Kade



R. Papen



M. Lampe



E. J. Reinhardt



Dr. C. Jansen



T. Schrödt

Come Out! Stiftung



R. Spätling



M. Anker



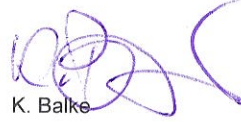
A. Peeters



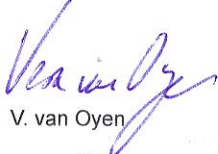
S. Norenkemper



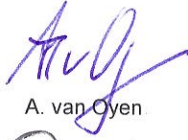
R. Kaiser



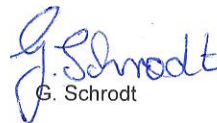
K. Balke



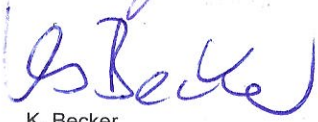
V. van Oyen



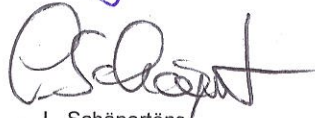
A. van Oyen



G. Schrodtt



K. Becker



L. Schäpertöns



K. Gehring



H. Schuchard



I. Volk



T. Reintke



